

Es ist auch zulässig, Personen nach erfolgter Sachverhaltsklärung in Gewahrsam zu nehmen, wenn die Entlassung aus der Dienststelle dazu führen würde, daß die Personen weiter handeln und die erhebliche Gefahr weiter verursachen würden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn von einer Personengruppe die Fortsetzung der bereits begonnenen provokativ-demonstrativen Handlungen vorbereitet wurde. Es können eine oder mehrere derartige Handlungen an- einem oder an mehreren Orten, zu einem Zeitpunkt oder für einen Zeitraum z. B. über den Zeitraum eines Feiertages oder eines Kongresses vorbereitet sein.

Erklärt der Betreffende, bei seinem Aufenthalt im Gewahrsam oder während der Sachverhaltsklärung, daß er sich künftig nicht an solchen Handlungen, beteiligen wird, ist das die erhebliche Gefahr verursachende Verhalten und damit die von ihm verursachte Gefahr beendet. Es bedarf keiner Repressivmaßnahmen mehr zur Gefahrenabwehr gegen ihn.

Das ist z. B., bei irregeführten oder gutgläubig ausgenutzten Personen oder solchen Personen, die die Fehler ihres Verhaltens einsehen, der Fall. Von der Beendigung einer Gefahr kann jedoch trotz abgegebener entsprechender Äußerungen grundsätzlich nicht bei solchen Personen ausgegangen werden, die entgegen den bei Belehrungen mehrfach abgegebenen Verpflichtungen wiederholt an derartigen Handlungen beteiligt waren. Für diese kann die Notwendigkeit des Gewahrsams bis zur Beendigung der Gefahr fortbestehen.

Ein Gewahrsam muß jedoch nicht immer realisiert werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Gewahrsam kann z. B. ¹

¹ vgl. Pflichten und Befugnisse - Fachwissen, a. a. O., S. 83